

Allgemeine Geschäftsbedingungen Conexit Informatik AG, Gümligen

1. Gegenstand / Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für alle zwischen der Conexit Informatik AG (CONEXIT) und ihren KUNDEN bestehenden Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhältnisse. Anderslautende Abmachungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.

2. Offerten / Konzepte

- 2.1 Offerten der CONEXIT sind unter Vorbehalt anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen 30 Tage verbindlich. Die von der CONEXIT erarbeiteten Offerten/Konzepte sind geistiges Eigentum der CONEXIT. Sie dürfen in keiner Form ganz oder teilweise reproduziert bzw. vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden.

3. Leistungen (Verkauf von Hard- und Software / Supportleistungen)

- 3.1 Die CONEXIT erbringt ihre Leistungen während den üblichen Arbeitszeiten und an ihrem Geschäftsdomizil. Befindet sich der Erfüllungsort nicht am Geschäftsdomizil, gilt die Reisezeit als Arbeitszeit. Die CONEXIT erbringt ihre Dienstleistungen unter Leitung des KUNDEN.
- 3.2 Der KUNDE bestimmt eine verantwortliche Kontaktperson und stellt die zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen, Zutrittsberechtigungen, Betriebsmittel usw. bereit.

4. Preise / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Preise verstehen sich exklusiv MwSt. Sie ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, falls eine solche fehlt, aus der Offerte oder der im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste der CONEXIT.
- 4.2 Die CONEXIT stellt für ihre Dienstleistungen monatlich und bei Verkäufen im Zeitpunkt der Lieferung Rechnung. Die Rechnungen sind unter Vorbehalt anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen innert 30 Tagen rein netto ohne Abzüge zahlbar.
- 4.3 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Lieferungen im Eigentum der CONEXIT, welche den Eigentumsvorbehalt eintragen lassen und den Vermieter der Geschäftslokalitäten des KUNDEN über ihr Eigentum informieren kann. Der KUNDE verpflichtet sich, die gelieferten Produkte vor vollständiger Bezahlung nicht zu veräußern oder an Dritte weiterzugeben. Bei Zahlungsverzug des KUNDEN oder begründeter Annahme, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist die CONEXIT berechtigt, die Produkte zurückzunehmen.

5. Lieferung / Abnahme

- 5.1 Die Lieferung erfolgt an den vom KUNDEN angegebenen Ort. Mit der Übergabe zur Auslieferung der Produkte an den KUNDEN gehen Nutzen und Gefahr an ihn über. Bis zur Lieferung können Änderungen vorgenommen werden, sofern diese die zu erbringende Lieferung / Leistung nicht beeinträchtigen. Die CONEXIT kann Teillieferungen ausführen.
- 5.2 Lieferfristen und Termine sind Plandaten. Fälligkeits- oder Fixtermine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die Verbindlichkeit bestätigter Termine entfällt, wenn der KUNDEN seinen vertragsbedingten Obliegenheiten und Verpflichtungen nicht nachkommt oder bei ausserhalb des Einflussbereichs der CONEXIT liegenden Hindernissen.
- 5.3 Der KUNDE hat die Leistungen der CONEXIT sofort zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung keine Mängelanzeige, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Zeigen sich innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der KUNDE der CONEXIT sofort schriftlich anzuzeigen.

6. Garantie

- 6.1 Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim KUNDEN.
- 6.2 Die CONEXIT liefert die Produkte in funktionstüchtigem Zustand und wendet die für Unterstützungs-, Wartungs- und Serviceleistungen erforderliche Sorgfalt an. Die Gewährleistung der CONEXIT für die von ihr gelieferten Produkte (Hardware/Software) bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten. Mängel sind sofort nach Entdeckung der CONEXIT schriftlich und detailliert anzuzeigen.

- 6.3 Ausgeschlossen ist die Gewährleistung insbesondere für Mängel, welchen eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt:
- a) unzulängliche Wartung
 - b) Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften;
 - c) zweckwidrige Benutzung der Produkte;
 - d) Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör;
 - e) natürliche Abnutzung;
 - f) ungeeignete Betriebsmittel;
 - g) Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung;
 - h) Modifikationen oder Reparaturversuche durch den KUNDEN oder Dritte;
 - i) äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z. B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden), sowie andere Gründe, welche weder von der CONEXIT noch vom Hersteller/Lieferanten zu vertreten sind.
- 6.4 Vom Hersteller/Lieferanten nicht gedeckte Garantieleistungen sowie vom Kunden verursachte Mehrkosten werden diesem in Rechnung gestellt. Bei fehlender oder mangelhafter Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch die CONEXIT auf Kosten des KUNDEN. Die CONEXIT ist zudem nicht zur Erbringung von Garantieleistungen verpflichtet, solange der KUNDE ihr gegenüber Zahlungsrückstände hat. Ein Anspruch auf Ersatzgeräte während der Mängelbehebung besteht nicht. Wünscht der KUNDE ein Ersatzgerät, wird ihm dies die CONEXIT nach Möglichkeit, gegen eine einmalige pauschale Leihgebühr sowie der Transportkosten, zur Verfügung stellen.

7. Haftung

- 7.1 CONEXIT haftet dem KUNDEN für direkte Personen- und Sachschäden bis zum Betrag des Kaufpreises, bzw. bei Dienstleistungen bis zur Summe der bezahlten Leistungen des Leistungsblattes, jedoch nicht über den Höchstbetrag von CHF 5'000'000.00 hinaus.
- 7.2 Die CONEXIT haftet für sich und ihre Erfüllungsgehilfen bis zu einem Betrag von CHF 250'000.00 für andere oder weitergehende Ansprüche wie Datenverlust, mittelbare oder indirekte Verluste oder Folgeschäden, entgangene Gewinne, Verdienstaussfall etc.. Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertragliche, ausservertragliche und urheberrechtliche Verletzungstatbestände.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Sowohl die CONEXIT als auch der KUNDE verpflichten sich, sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht zu offenbaren und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.
- 8.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für sämtliche Mitarbeiter der Parteien und auch nach Abschluss des Auftrages bzw. des Vertragsverhältnisses weiter.

9. Übertragbarkeit

- 9.1 Der KUNDE kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der CONEXIT auf Dritte übertragen.
- 9.2 Die CONEXIT kann jederzeit die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte übertragen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem KUNDEN ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der KUNDE erteilt hierzu mit Unterzeichnung des Auftrages seine Genehmigung.
- 10.2 Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesen AGB sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Zusatzvertrag (Auftragsbestätigung) festgehalten werden, der ausdrücklich auf diese AGB Bezug nimmt.
- 10.3 Sollten Teile dieser AGB oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder unwirksam werden, so gilt der Rest weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile sollen in diesem Falle so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn dieses Vertrages weiterbesteht.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 11.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich in Bern.

Gümligen, 1. März 2004